



Sehr geehrte Sportfreunde,

in Vorbereitung der neuen Saison 2022/23 und aufgrund der bevorstehenden Vereinswechselperiode I vom 01.07. bis 31.08.2022 möchte die Abteilung Spielbetrieb und die Passstelle auf einige Schwerpunkte hinweisen. Dabei gibt es ab 01.07.2022 auch einige Veränderungen der SFV-Spielordnung:

### **Beantragung von Spielberechtigungen ab dem 01.07.2022**

#### **Passanträge mit der Antragstellung Online**

Vereine, welche einen Zugang zur Antragstellung Online im Passwesen besitzen, sind verpflichtet, bei allen technisch verfügbaren Antragsarten, die Anträge per Antragstellung Online einzureichen. Dabei sind die jeweiligen Durchführungsbestimmungen der Antragstellung Online zu beachten. Das betrifft folgende Antragsarten:

- Anträge auf Erstaussstellung (deutsche und ausländische Spielerinnen und Spieler)
- Anträge auf Vereinswechsel (regional, überregional und International)
- Zweitspielrechte für Juniorinnen und Junioren
- alle Arten der Abmeldungen

Hier möchten wir nochmals auf die Regelungen in den §§ 16 a und 16 b der DFB-Spielordnung hinweisen. Online-Anträge dürfen nur eingegeben und erfasst werden, wenn die notwendigen Dokumente und Formulare bereits unterschrieben vorliegen, dazu gehören das Passantragsformular, ggf. eine Kopie eines Personaldokumentes, die Abmeldung des Spielers etc. und bei Internationalen Anträgen der Zusatzbogen Internationale Freigabe, sowie bei Minderjährigen zwischen 10 und 18 Jahren ein Nachweis, dass die Eltern mit nach Deutschland übergesiedelt sind (Meldebestätigung).

#### **Passanträge per Post oder per DFBnet E-Postfach**

Alle anderen Antragsarten für Spielberechtigungen bzw. Sonderspielrechte etc., welche nicht in der Antragstellung Online abgewickelt werden können, sind inkl. aller notwendigen Unterlagen und Nachweise per Post an die Passstelle des SFV zu senden. Ab 01.07.2022 ist es auch möglich die kompletten Unterlagen per Email an der DFBnet E-Postfach der Passstelle zu senden. Die Adresse lautet: [pass@sfv-online.evpost.de](mailto:pass@sfv-online.evpost.de). Bitte beachten, dass wir die Zusendungen von privaten Emailaccounts nicht bearbeiten werden und das E-Postfach der Passstelle nur innerhalb des Postfachsystems erreichbar ist.

#### **Achtung NEU: ab 01.07.2022:**

Gemäß einer Änderung in § 67 Zi. 2 der SFV-Spielordnung muss ab 01.07.2022 bei Anträgen, welche per Post oder per E-Postfach der Passstelle zugesendet werden, das zuvor erstellte Spielerfoto mit eingesendet werden. Davon ausgenommen sind nur Anträge auf Zweitspielrechte, Gastspielrechte, Abmeldung und Anträge auf Sonderspielrechte. Dort ist das Spielerfoto nicht erforderlich.

#### **Spielerfotos**

Gemäß den o.g. Änderungen ist bei nunmehr sowohl bei Online-Anträgen, als auch bei Postanträgen (außer o.g. Ausnahmen) ein aktuelles Spielerfoto gemäß der Richtlinie beizufügen. Das Spielerfoto ist gemäß neuer Regelung der Spielordnung § 67 Zi. 2 vor jeden Antrag neu zu erstellen und muss einen erkennbaren Vereinsbezug haben. Der Spieler ist also im Porträt mit der Spielerkleidung des aufnehmenden Vereins vor einem hellen Hintergrund zu fotografieren und dieses Foto hochzuladen oder anzufügen. Heruskopierte Fotos aus Dokumenten, Webseiten oder anderen Veröffentlichungen oder jegliche andere private Fotos werden nicht akzeptiert und solche Anträge werden grundsätzlich abgewiesen. Wie ein



Foto erstellt werden sollte, können Sie hier nachschauen: [https://www.sfv-online.de/fileadmin/content/PDFs/Passtelle/170829\\_Leitfaden-Fotoerstellung\\_WEB\\_2.pdf](https://www.sfv-online.de/fileadmin/content/PDFs/Passtelle/170829_Leitfaden-Fotoerstellung_WEB_2.pdf)

Weiterhin möchten wir darüber informieren, dass der ersatzweise Nachweis der Spielberechtigungen ohne Spielerfoto nur noch bis 5 Tage nach Erteilung der Spielberechtigung möglich ist.

Von daher sollten die Spielberechtigungslisten im Spielbericht Online dahingehend überprüft werden, ob für alle dort aufgeführten Spieler die Spielerfotos den Richtlinien der Spielordnung entsprechen. Ggf. sind diese auch zu aktualisieren und zu ergänzen.

### **Einsatz von „Testspielern“ andere Vereine oder abgemeldeter Spieler in Freundschaftsspielen**

Der Einsatz von Testspielern in Freundschaftsspielen ist nur mit gültiger Spielgenehmigung des SFV möglich. Diese erhält der Spieler nur nach einem vollzogenen Vereinswechsel oder nach Beantragung einer Gastspielgenehmigung bei der SFV-Passtelle. Alle anderen willkürlichen Einsätze ziehen sportrechtliche Konsequenzen nach sich und stellen einen unberechtigten Einsatz dar. Falls ein Spieler sich nicht auf der Spielberechtigungsliste des elektronischen Spielberichtes befindet, muss man davon ausgehen, dass keine Spielberechtigung vorliegt. Es gibt nur sehr seltene Einzelfälle, wo ein Spieler mit einer ausgedruckten Gastspielgenehmigung nicht im Online-Spielbericht zu finden ist. Dabei handelt es sich um abgemeldete Vertragsspieler oder um ausländische Gastspieler.

### **Telefonzeiten der Passtelle für Nachfragen**

Aufgrund des enormen Anfragevolumens der letzten Tage möchten wir darauf hinweisen, dass die Passtelle für telefonische Nachfrage in folgenden Zeiträumen erreichbar ist:

Montag bis Freitag	10:00 Uhr bis 11:00 Uhr
Montag bis Mittwoch	14:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Donnerstag	16:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Folgende Rufnummern stehen zur Verfügung:

Passtelle (allgemeine Anfragen)	0341-33 74 35-224
Vertragsspieler	0341-33 74 35-17
Sonderspielrechte/Intern. Anträge:	0341-33 74 35-28

Die Beantwortung von Emails kann in der Wechselperiode nur sehr eingeschränkt erfolgen. Emailanfragen bzgl. des Bearbeitungsstandes von Anträgen werden grundsätzlich nicht beantwortet.

Alle Informationen zur Wechselperiode und zur Erteilung von Spielberechtigungen finden sie auch auf der SFV-Homepage und diesem Link: <https://www.sfv-online.de/vereinsservice/passtelle/>

Mit freundlichen Grüßen

Sächsischer Fußball-Verband e.V.  
Abteilung Spielbetrieb  
Passtelle